

Tarifbestimmungen für den kombinierten VMS-VVO-Tarif

Herausgeber: Verkehrsverbund Oberelbe (VVO)

Gilt ab 1. August 2017

Tarifbestimmungen für den verbundraumübergreifenden Tarif im Bereich Döbeln – Nossen – Meißen/Dresden

1. Grundsatz

- 1.1 Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbände Mittelsachsen und Oberelbe auf ihren Gebieten.
- 1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 1.3. Der Verkauf der Fahrscheine zum verbundraumübergreifenden Tarif erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der verbundraumübergreifende Tarif gilt in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen) je nach gewählter Preisstufe innerhalb folgender Tarifzonen:

Preisstufe	Geltungsbereich (Tarifzonen)
Ia	39 (VMS); 51 (VVO)
Ib	38,39 (VMS); 51 (VVO)
IIa	39 (VMS); 50,51 (VVO)
IIb	38,39 (VMS); 50,51 (VVO)
IIIa	39 (VMS); 10,41,50,51,52,61 (VVO)
IIIb	38,39 (VMS); 10,41,50,51,52,61 (VVO)

- 2.2 Der Verkauf der Fahrausweise des verbundraumübergreifenden Tarifs erfolgt
 - im VMS: durch RBM in Fahrzeugen und an personalbedienten Vorverkaufsstellen in den Tarifzonen 38 und 39
 - im VVO: durch VGM in Fahrzeugen und an personalbedienten Vorverkaufsstellen

Tarifbestimmungen

für den kombinierten VMS-VVO-Tarif

Herausgeber: Verkehrsverbund Oberelbe (VVO)

Gilt ab 1. August 2017

3. Fahrpreis und Fahrausweisangebot

3.1 Zum verbundraumübergreifenden Tarif werden Fahrausweise ausschließlich für die 2. Klasse für nachfolgende Fahrscheinarten zu folgenden Preisen (in EUR) ausgegeben:

Preis- stufe	Einzelfahrt		Tageskarte		Wochenkarte		Monatskarte	
	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt
Ia	4,50	3,00	10,40	7,50	36,50	27,60	101,50	76,30
Ib	5,80	3,90	13,40	8,50	49,50	37,30	137,90	103,30
IIa	6,30	4,30	12,90	9,50	50,90	38,40	141,70	106,40
IIb	7,60	5,20	15,90	10,50	63,90	48,10	178,10	133,40
IIIa	8,40	5,70	17,90	14,00	66,80	50,30	185,70	139,30
IIIb	9,70	6,60	20,90	15,00	79,80	60,00	222,10	166,30

3.2 Einzelfahrausweise zum Normal- und ermäßigten Preis gelten ab Entwertung wie folgt:

- Preisstufe Ia: max. 1,5 Std.
- Preisstufe Ib: max. 2 Std.
- Preisstufe IIa: max. 2 Std.
- Preisstufe IIb: max. 3 Std.
- Preisstufe IIIa: max. 3 Std.
- Preisstufe IIIb: max. 4 Std.

Zur Nutzung ermäßigter Preise sind Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag berechtigt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

3.3 Tageskarten für Einzelpersonen werden zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag ausgegeben. Sie gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages.

Sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis. Sie berechtigen jedoch zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden und der Stadtrundfahrt Meißen mit einem ermäßigten Fahrausweis des jeweiligen Sonderverkehrsmittels pro Person.

Tarifbestimmungen

für den kombinierten VMS-VVO-Tarif

Herausgeber: Verkehrsverbund Oberelbe (VVO)

Gilt ab 1. August 2017

- 3.4 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die Übertragung darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und werden an Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag sowie an alle nach VMS- und VVO-Tarif Ermäßigungsberechtigten ausgegeben. Die Berechtigung zur ermäßigten Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch eine vom VMS oder VVO ausgegebene Kundenkarte mit Lichtbild und Geburtsdatum nachgewiesen werden können.

Wochenkarten gelten einschließlich des Entwertungstages bis 04:00 Uhr des 7. Folgetages. Monatskarten gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des zweiten Folgemonats 04:00 Uhr.

Die Zeitkarten werden mit Gültigkeit ab dem Datum des Verkaufs beginnend zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Wochen- und Monatskarten berechtigen je nach räumlicher Gültigkeit zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen sowie der schmalspurigen Eisenbahnen.

- 3.5 Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Eine neue Tarifperiode beginnt in der Regel jeweils am 1. November eines Jahres. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende Übergangsregelungen:

- alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können weiterhin verwendet werden;
- Fahrausweise, deren Preise sich ändern, werden längstens bis einschließlich des 30. Tages nach Beginn einer neuen Tarifperiode anerkannt.

Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis können frühestens ab Tarifänderung nur gegen Wertausgleich in den Servicezentren des jeweiligen Verkehrsunternehmens (RBM, VGM) gegen neue Fahrausweise eingetauscht werden, bei dem der Fahrausweis erworben wurde. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.